

Weisung 202410006 vom 11.10.2024 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung (Rechtskreis SGB III)

Laufende Nummer: 202410006

Geschäftszeichen: KPI12 - 5400.1 / 5314 / 5316.2 / 5409 / 5409.7 / 5409.8 / 5409.9 /
5451.1 / 5530.2/6801.4 / 6901.4 / 5611 / 5612 / 5613 / 5614 / 7034.9 /
7034.10

Gültig ab: 11.10.2024

Gültig bis:

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202112005 vom 02.12.2021 – Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung
- Weisung 202012006 vom 14.12.2020 – FW Internationales Recht der Alv - Brexit - Arbeitslosengeld - Koordinierungsrecht (VO 883/04) und Verfügbarkeit (§ 138 SGB III)
- Weisung 201703010 vom 20.03.2017 - Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell)
- Weisung 202410003 vom 10.10.2024 – Deutsch- jugoslawisches Abkommen über Arbeitslosenversicherung – Fachliche Weisungen, Arbeitsmittel und Internetauftritt

Zusammenfassung

Der Leitfaden „Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung (Rechtskreis SGB III)“ wurde überarbeitet. Rückmeldungen aus der Praxis zu dessen Anwendung, gewonnene Erkenntnisse durch die Prüfung des

Bundesrechnungshofs (BRH), die Umsetzung eines Abkommens über Arbeitslosenversicherung sowie Änderungen bei den (rechtlichen) Rahmenbedingungen machen die Neuveröffentlichung erforderlich.

1. Ausgangssituation

Der Leitfaden „Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung (Rechtskreis SGB III)“ beschreibt die Verfahren bei Aufrechterhaltung eines Leistungsanspruchs bei Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Möglichkeit einer zusätzlichen Arbeitsuchendmeldung von vollarbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Arbeitslose sind "vollarbeitslos", wenn sie nicht zu den Personen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gehören).

Die Überarbeitung des Leitfadens war aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Rückmeldungen zur Handhabung und Verständlichkeit aus den Agenturen
- Erkenntnisse aus der Anwendung des Leitfadens (z. B. durch Rückfragen ausländischer Arbeitsverwaltungen in Einzelfällen)
- Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs (hier insbesondere zur Beratung durch die Vermittlungsfachkräfte zum Anerkennungsverfahren ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse)
- Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen (hier insbesondere der Austritt Großbritanniens aus der EU (Brexit) bzw. Anpassungen bei den Förderungsmöglichkeiten von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich zusätzlich in Deutschland arbeitssuchend melden)
- Umsetzung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung (Umsetzung mit Veröffentlichung der entsprechenden Weisung für den OS)

Neben den fachlichen Anpassungen sollen redaktionelle Änderungen den Umgang und die Verständlichkeit unterstützen.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Veröffentlichung des überarbeiteten Leitfadens sollen die Prozesse für die Mitarbeitenden der arbeitnehmerorientierten

Vermittlung transparenter und nachvollziehbarer werden. Arbeitnehmerfreizügigkeit als eines der herausragenden Anliegen der Europäischen Union kann damit durch die BA und deren Vermittlungsfachkräfte aktiv und besser unterstützt werden. Incoming-Prozesse und in

diesem Zusammenhang die Beratung zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse unterstützen dabei das Ziel der Fachkräftesicherung.

Bei der Umsetzung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung, ist eine frühzeitige Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich. In den Leitfaden wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen in ihrem Bezirk durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung und stellen i. R. der Fachaufsicht die korrekte Anwendung des Leitfadens sicher.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Führungskräfte die Ablaufprozesse kennen und anwenden.

Die ZAV

- thematisiert den neuen Leitfaden in entsprechenden Besprechungsformaten und kennt die jeweiligen Schnittstellen im Rahmen des Leitfadens.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

HPR Beteiligung durch Kenntnisnahme erfolgt.

Gez. Unterschrift